

Geschäftsordnung

für den Gemeinsamen Beschwerdeausschuss Baden-Württemberg

(Beschwerdeausschuss) und seine Kammern

vom 01.04.2016

Präambel

- § 1 Aufgaben des Beschwerdeausschusses
- § 2 Rechtsstatus des Beschwerdeausschusses
- § 3 Sitz des Ausschusses, Sitzungsort
- § 4 Gliederung in Kammern, Zuständigkeit, Sitzungsort
- § 5 Zusammensetzung des Ausschusses und der Kammern, Stellvertretung, Befangenheit
- § 6 Amtsdauer und Amtsführung der Mitglieder
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Geschäftsführung, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
- § 9 Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss
- § 10 Verfahren vor den Kammern des Beschwerdeausschusses
- § 11 Abstimmung
- § 12 Sitzungsniederschrift
- § 13 Bescheide
- § 14 Datenschutz
- § 15 Kostenfestsetzung
- § 16 Aufbewahrung der Verfahrensakten
- § 17 Arbeitsgruppen
- § 18 Geltungsbereich, Inkrafttreten

Präambel

Gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Geschäftsführung der Gemeinsamen Prüfungsstellen und der Beschwerdeausschüsse nach § 106 Abs. 4 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung – WiPrüfVO) vom 5. Januar 2004 (BGBl. I, S. 29ff) in der Fassung vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 459f) und § 2 Abs. 2 der Vereinbarung der Vertragspartner in Baden-Württemberg über die Errichtung des Gemeinsamen Beschwerdeausschusses Baden-Württemberg vom 15. November 2007 in der Fassung vom 21.03.2016 (Errichtungsvereinbarung) gibt der Beschwerdeausschuss sich und seinen Kammern folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben des Beschwerdeausschusses

- (1) Der Beschwerdeausschuss prüft in Widerspruchsverfahren die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung entsprechend den Regelungen in § 106 SGB V, der Wirtschaftlichkeitsprüfungsverordnung (WiPrüfVO), der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Zufälligkeitprüfung vom 01. Juli 2008, der Errichtungsvereinbarung vom 15. November 2007 in der Fassung vom 21.03.2016, der jeweils gültigen Prüfvereinbarung der Vertragspartner und den Prüfrichtlinien.
- (2) Der Beschwerdeausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Gemeinsamen Prüfungsstelle Prüfrichtlinien für die Wirtschaftlichkeitsprüfung in Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 3 Errichtungsvereinbarung).
- (3) Der Beschwerdeausschuss erstellt im Einvernehmen mit der Gemeinsamen Prüfungsstelle jährlich – bis spätestens zum 30. September eines Jahres – die Einnahmen- und Ausgabenübersicht sowie den Rechenschaftsbericht gem. § 4 Abs. 4 WiPrüfVO.

- (4) Der Beschwerdeausschuss soll inhaltliche Vergleiche der Prüfergebnisse der Kammern erstellen und auf eine Harmonisierung der Beschlüsse hinwirken. Er kann insoweit Empfehlungen beschließen, von denen die Kammern nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen dürfen.

§ 2

Rechtsstatus des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss ist organisatorisch selbständig, aber nicht rechtsfähig. Er ist verfahrensrechtlich eine beteiligungsfähige Behörde.

§ 3

Sitz des Ausschusses, Sitzungsort

- (1) Der Beschwerdeausschuss ist ein gemeinsamer Ausschuss der Vertragspartner mit Sitz in Freiburg (§ 1 der Errichtungsvereinbarung).
- (2) Die Sitzungen des Beschwerdeausschusses finden in Freiburg statt, soweit der Vorsitzende keine andere Regelung trifft.

§ 4

Gliederung in Kammern, Zuständigkeit, Sitzungsort

- (1) Der Beschwerdeausschuss bedient sich zur Durchführung der Widerspruchsverfahren im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung der von ihm gebildeten Kammern.
- (2) Die Kammern des Beschwerdeausschusses entscheiden über Widersprüche gegen Entscheidungen der Gemeinsamen Prüfungsstelle bzw. der früheren Prüfungsausschüsse.

- (3) Sitz und Zuständigkeit der Kammern ergeben sich aus der **Anlage 1**.
- (4) Der Sitzungsort der Kammern wird vom jeweiligen Vorsitzenden der Kammer bestimmt. Dabei soll sich der unparteiische Vorsitzende der Kammer bei der Wahl des Sitzungsortes für die Kammersitzung an den jeweiligen fachlichen und personellen Kapazitäten der Vertragspartner orientieren.

§ 5

Zusammensetzung des Ausschusses und der Kammern, Stellvertretung, Befangenheit

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, vier Vertretern der KVBW und vier Vertretern der Krankenkassen in Baden-Württemberg (§ 106 Abs. 4 SGB V, § 1 Abs. 1 WiPrüfVO, § 1 der Errichtungsvereinbarung).
- (2) Die Kammern des Beschwerdeausschusses bestehen jeweils aus einem unparteiischen Vorsitzenden, drei Vertretern der KVBW und drei Vertretern der Krankenkassen in Baden-Württemberg (§ 1 Abs. 2 und 3 WiPrüfVO und § 3 Abs. 3 der Errichtungsvereinbarung). Als Vorsitzende der Kammern dürfen nur die Stellvertreter des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses bestellt werden. Die Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. der Krankenkassen in den Kammern müssen nicht dem Kreis der Mitglieder oder Stellvertreter des Beschwerdeausschusses angehören.
- (3) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und der Kammern sind gegenüber den sie entsendenden Organisationen fachlich nicht weisungsgebunden.
- (4) Der Kammer soll ein Vertreter des gleichen Fachgebiets des zu prüfenden Vertragsarztes angehören.

- (5) Der erste stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses und der Leiter der Gemeinsamen Prüfungsstelle sind beratend zu den Sitzungen des Beschwerdeausschusses hinzuzuziehen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses seine Stellvertreter beratend zu Sitzungen des Beschwerdeausschusses und seiner Arbeitsgruppen hinzuziehen.
- (6) Die personelle Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses und der Kammern – auch mit der Angabe der Stellvertreter und, soweit erforderlich, der Reihenfolge der Vertretung – ergibt sich aus der Besetzungsliste der **Anlage 2**. Dazu müssen die KVBW bzw. die Krankenkassen in ausreichender Zahl - mindestens drei - Stellvertreter ihrer Vertreter im Beschwerdeausschuss mit seinen Kammern benennen (§§ 1 Abs. 5 und 3 Abs. 3 der Errichtungsvereinbarung), die jeweilige Anzahl der Stellvertreter bestimmen die KVBW bzw. die Krankenkassen. Bei den für die Kammern des Beschwerdeausschusses aufgeführten Stellvertretern handelt es sich nicht um eine persönliche Stellvertretung für jeweils ein Mitglied, sondern für die gesamte Kammer (bei den Stellvertretern der Krankenkassen nur kassenartspezifisch). Daneben können Stellvertreter aus dem kammerübergreifenden Stellvertreterpool ohne festgelegte Reihenfolge herangezogen werden. Die Anlage 2 ist bei Veränderungen zu aktualisieren, Nachbenennungen durch die Vertragspartner sind jederzeit möglich.
- (7) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses wird vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses und dieser von den Vorsitzenden der Kammern in der in Anlage 2 festgelegten Reihenfolge vertreten.
- (8) Die Vertretung des Vorsitzenden einer Kammer bei Verhinderung erfolgt ebenfalls in der unter Abs. 7 festgelegten Reihenfolge der Vorsitzenden der Kammern.
- (9) Mitglieder des Beschwerdeausschusses bzw. der Kammern sind von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn sie im vorausgegangenen Prüfverfahren mitgewirkt haben.

- (10) Mitglieder des Beschwerdeausschusses bzw. der Kammern sind ausgeschlossen bei der Prüfung der eigenen vertragsärztlichen Tätigkeit, der eines Angehörigen im Sinne von § 16 Abs. 5 SGB X sowie Mitgliedern einer Berufsausübungsgemeinschaft, einer Praxisgemeinschaft, oder eines Medizinischen Versorgungszentrums, soweit sie ihr angehören oder angehört haben.
- (11) Mitglieder des Beschwerdeausschusses bzw. der Kammern sind bei Befangenheit ausgeschlossen. Die Befangenheit ist spätestens bis zum Schluss der Verhandlung, also vor Beschlussfassung, unter Glaubhaftmachung der Befangenheitsgründe gegenüber dem jeweiligen Vorsitzenden geltend zu machen. Über das Befangenheitsgesuch entscheidet der Ausschuss bzw. die Kammer, welchem bzw. welcher der Betroffene angehört, ohne dessen Mitwirkung entsprechend § 7 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Betroffene das Befangenheitsgesuch für begründet hält. Die Entscheidung über das Befangenheitsgesuch ist nur zusammen mit der Sachentscheidung anfechtbar.
- (12) Im Falle der Selbstablehnung eines Mitgliedes des Beschwerdeausschusses bzw. der Kammern sind die Gründe unverzüglich dem zuständigen Vorsitzenden mitzuteilen, möglichst vor Beginn der Sitzung, jedoch spätestens vor Beschlussfassung.
- (13) Grundsätzlich sollen Mitglieder des Beschwerdeausschusses bzw. der Kammern, die im unmittelbaren beruflichen Wettbewerb mit dem zu prüfenden Vertragsarzt stehen, nicht im Beschwerdeausschuss und seinen Kammern mitwirken. Die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Mitgliedes wegen Befangenheit ist daher in diesen Fällen grundsätzlich begründet.

§ 6

Amtsdauer und Amtsführung der Mitglieder

- (1) Die Amtsdauer der Ausschuss- und der Kammermitglieder sowie ihrer Stellvertreter beträgt zwei Jahre (§ 106 Abs. 4 SGB V). Die erste Amtsperiode endet am 31. Dezember 2009. Mitglieder oder Stellvertreter, die während einer Amtsperiode neu hinzugekommen sind, scheiden ebenfalls zum Ende der laufenden Amtsperiode aus.
- (2) Mitglieder und Stellvertreter, für die nach Ablauf der Amtsperiode ein Nachfolger nicht rechtzeitig bestellt ist, bleiben bis zur Benennung eines Nachfolgers im Amt. An die Stelle eines durch Krankheit, Tod oder Abberufung ausgeschiedenen Mitgliedes tritt bis zur Bestellung eines Nachfolgers der Stellvertreter.
- (3) Die unparteiischen Vorsitzenden sowie die Ausschuss- und Kammermitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt.

§ 7

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und der Kammern, sowie im Falle der Verhinderung die Stellvertreter, sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen (§ 3 Abs. 1 WiPrüfVO). Bei Verhinderung haben sie die Gemeinsame Prüfungsstelle bzw. die jeweils zuständige Bezirksprüfungsstelle und ihren Stellvertreter (soweit in der Besetzungsliste festgelegt) unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Der Beschwerdeausschuss und seine Kammern sind beschlussfähig, wenn jeweils der Vorsitzende und mindestens zwei Vertreter der KV BW und zwei Vertreter der Krankenkassen anwesend sind (§ 1 Abs. 4 WiPrüfVO, § 4 Abs. 2 der Errichtungsvereinbarung). Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen.

- (3) Sind bei einer Sitzung des Beschwerdeausschusses mehr Vertreter der KVBW als der Krankenkassen oder umgekehrt anwesend, sind so viele Mitglieder der Gruppe, die mit mehr Mitgliedern vertreten ist, bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt, bis die erforderliche paritätische Besetzung hergestellt ist. Die Mitglieder der Gruppe bestimmen, welche(s) ihrer Mitglieder an der Abstimmung nicht teilnimmt/ teilnehmen. Können sich die Mitglieder nicht einigen, entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben, kann nach erneuter schriftlicher Ladung ohne Einhaltung der Ladungsfrist eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung und denselben Mitgliedern stattfinden. Entscheidungen können mit der Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder getroffen werden (§ 1 Abs. 4 WiPrüfVo).

- (4) Sofern bei einer Sitzung einer Kammer des Beschwerdeausschusses insgesamt fünf Vertreter der KVBW und der Krankenkassen anwesend sind, scheidet ein von der Gruppe, die mit drei Mitgliedern vertreten ist, bestimmtes Mitglied bei der Abstimmung aus. Können sich die Mitglieder nicht einigen, entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben, kann nach erneuter schriftlicher Ladung eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung und - in der Regel - denselben Mitgliedern stattfinden. Entscheidungen können mit der Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder getroffen werden, wobei die Beschlussfähigkeit auch für diese Sitzung festzustellen ist.

§ 8

Geschäftsführung, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

- (1) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses bzw. die Vorsitzenden der Kammern sind für die Durchführung der Aufgaben des Ausschusses bzw. der jeweiligen Kammer verantwortlich (§ 2 Abs. 1 WiPrüfVO). Sie bedienen sich hierzu der Gemeinsamen Prüfungsstelle.
- (2) Der Ausschuss- bzw. Kammervorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses bzw. der Kammer. Zu seinen Aufgaben gehören u.a. die
- Festsetzung der Sitzungstermine im Benehmen mit den Ausschuss- bzw. Kammermitgliedern. Anzahl und Umfang der Sitzungen sind dabei so festzulegen, dass die Prüfverfahren zügig erledigt werden,
 - Festlegung der Tagesordnungspunkte,
 - Ladung der Ausschuss- bzw. Kammermitglieder und der Verfahrensbeteiligten sowie der Auskunftspersonen und Sachverständigen zu veranlassen,
 - Umfassende Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen nach § 20 Abs. 1 und 2 SGB X, gegebenenfalls durch:
 - Anforderung von Angaben und Beweismitteln von den Beteiligten,
 - Einholung von Gutachten, wobei die Heranziehung von Gutachtern im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses zu erfolgen hat.
 - Gewährung des rechtlichen Gehörs nach § 24 Abs. 1 SGB X zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen,
 - Bestimmung des Protokollführers, der von der Gemeinsamen Prüfungsstelle gestellt wird,
 - Leitung der Sitzungen und der Entscheidungsfindungen,
 - Ausübung des Hausrechts in den Sitzungsräumen und den Zugängen bei den Sitzungsterminen
 - Erlass der Bescheide.

- (3) Der Beschwerdeausschuss wird vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten, sofern der Vorsitzende die Vertretung nicht selbst übernimmt.
- (4) Soweit es um Entscheidungen einzelner Kammern geht, wird der Beschwerdeausschuss vom jeweiligen Vorsitzenden der Kammer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dieser kann bei medizinischen Fragestellungen zu den Gerichtsterminen den Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses hinzuziehen.
- (5) Eine Bevollmächtigung Dritter für das gesamte Gerichtsverfahren oder für einzelne Termine kann nur mit Zustimmung des Leiters der Gemeinsamen Prüfungsstelle erfolgen. Sofern durch eine beabsichtigte Bevollmächtigung Dritter weitere Kosten zu erwarten sind, kann die Bevollmächtigung nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses, des Leiters der Gemeinsamen Prüfungsstelle sowie des Vorsitzenden des Beirats der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftlichkeitsprüfung Baden-Württemberg erfolgen.

§ 9

Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss verhandelt, berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung (vgl. § 2, Abs. 2 Prüfvereinbarung). Der Vorsitzende kann zur Verhandlung sachkundige Personen und Gutachter hinzuziehen, sowie Personen zu Organisations-, Informations- bzw. Ausbildungszwecken die Teilnahme an der Sitzung gestatten.
- (2) In geeigneten Fällen, u. a. wenn der Sachgegenstand bereits in einer Sitzung beraten worden ist, können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied diesem widerspricht. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses kann für die schriftliche Stimmabgabe eine Frist setzen. Eine bis zum Ablauf der Frist nicht abgegebene Stimme gilt als Ablehnung

der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren. Die schriftliche Stimmabgabe muss mit der Unterschrift des Mitgliedes versehen sein.

- (3) Die Ladung der Ausschussmitglieder zur Sitzung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung von Sitzungsort, Sitzungstag, Sitzungsbeginn und Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Die sonstigen erforderlichen Sitzungsunterlagen werden spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übersandt. Amtierende Stellvertreter erhalten die Sitzungsunterlagen, wenn ihre Sitzungsteilnahme ordnungsgemäß angemeldet ist. Tischvorlagen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie sollen rechtzeitig vor Sitzungsbeginn zur Einsicht vorliegen.
- (4) Antrags- und Beratungsunterlagen sind der Gemeinsamen Prüfungsstelle zu übersenden, und zwar so rechtzeitig, dass sie berücksichtigt werden können.
- (5) Die Sitzung des Beschwerdeausschusses kann, auf Antrag, vor einer Abstimmung zum Zweck gesonderter Beratung unterbrochen werden. Die Dauer der Unterbrechung wird im Voraus beschlossen.
- (6) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren im Zweiten Abschnitt des Ersten Kapitels des SGB X.

§ 10

Verfahren vor den Kammern des Beschwerdeausschusses

- (1) Das Verfahren vor den Kammern des Beschwerdeausschusses ist schriftlich. Die am Prüfverfahren Beteiligten können ihr Recht auf Anhörung auch zusätzlich mündlich im Rahmen der Sitzung wahrnehmen.
- (2) Die Vorsitzenden der Kammern haben auf eine zügige Erledigung der Verfahren hinzuwirken. Sie können dazu den Widerspruchsführer unter Fristsetzung zur Vorlage von Aufzeichnungen und Befunden (z. B. Röntgenbilder oder Laborwer-

- te) auffordern. Erfolgt bis zur Beratung bzw. Entscheidung über den Widerspruch keine oder nur eine unvollständige Widerspruchsbegründung oder kommt der Widerspruchsführer Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die Kammer nach Aktenlage entscheiden. Darauf ist der Widerspruchsführer hinzuweisen.
- (3) Die Kammern des Beschwerdeausschusses verhandeln, beraten und entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung (vgl. §§ 12, 13 Prüfvereinbarung). Der Vorsitzende kann zur Verhandlung sachkundige Personen und Gutachter hinzuziehen, sowie Personen zu Organisations-, Informations- bzw. Ausbildungszwecken die Teilnahme an der Sitzung gestatten.
- (4) In geeigneten Fällen, u. a. wenn der Sachgegenstand bereits in einer Sitzung beraten worden ist, können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Kammermitglied diesem widerspricht. Der Vorsitzende der Kammer kann für die schriftliche Stimmabgabe eine Frist setzen. Eine bis zum Ablauf der Frist nicht abgegebene Stimme gilt als Ablehnung der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren. Die schriftliche Stimmabgabe muss mit der Unterschrift des Mitgliedes versehen sein.
- (5) Die Ladung der Kammermitglieder und der Verfahrensbeteiligten zur Sitzung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung von Sitzungsort, Sitzungstag, Sitzungsbeginn und Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Die sonstigen erforderlichen Sitzungsunterlagen werden spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übersandt.
- (6) Bedient sich der Vertragsarzt eines Bevollmächtigten, ist eine schriftliche Vollmachtserklärung spätestens zum Sitzungsbeginn vorzulegen.
- (7) Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass eine sachlich-rechnerische Berichtigung durchzuführen ist, wird das Verfahren bis zur Entscheidung im Berichtigungsverfahren ausgesetzt.

- (8) Ergibt sich im Laufe des Verfahrens der Verdacht einer Straftat, deren Ermittlungen auf die Entscheidung im Prüfverfahren von Einfluss sein können, kann das Verfahren bis zur Erledigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden.
- (9) Im Falle des Todes des Widerspruchsführers kann der Kammervorsitzende bis zur Klärung der Rechtsnachfolge eine Unterbrechung des Verfahrens beschließen. Bei einem Gegenstandswert bis zu € 1.000,00 gilt das Verfahren als erledigt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten wieder aufgenommen wird. Soweit bis zu diesem Zeitpunkt Honorarkürzungen bereits zu Lasten des verstorbenen Arztes verrechnet wurden, veranlasst die Gemeinsame Prüfungsstelle nach Hinweis des Vorsitzenden der Kammer die Rückverrechnung durch die KVBW. Die Rechtsnachfolger werden hierüber und über die etwaigen Rechtsfolgen von der Gemeinsamen Prüfungsstelle informiert.
- (10) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren im Zweiten Abschnitt des Ersten Kapitels des SGB X.

§ 11

Abstimmung

- (1) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und der Kammern beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt gemäß § 106 Abs. 4 SGB V die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses bzw. der Kammer den Ausschlag.
- (2) Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilte Beratungsgegenstände sind zur Beschlussfassung zuzulassen, wenn der Ausschuss bzw. die Kammer beschlussfähig ist und alle Mitglieder zustimmen.

- (4) Die Beratung und Beschlussfassung findet unter Ausschluss der Verfahrensbeteiligten statt. Außer dem Protokollführer kann der Vorsitzende Personen zu Organisations-, Informations- bzw. Ausbildungszwecken die Anwesenheit gestatten. Die bei der Beratung und Beschlussfassung anwesenden Personen haben über den Beratungsverlauf und das Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder Stillschweigen zu bewahren. Eine Berichterstattung über das Ergebnis der Beschlussfassung gegenüber der entsendenden Körperschaft ist zulässig.

§ 12

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Beschwerdeausschusses sowie seiner Kammern wird jeweils eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift ist kein Wortprotokoll.
- (2) Die Niederschrift enthält die Bezeichnung des Ausschusses bzw. der Kammer, den Ort, den Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung, die Namen der mitwirkenden Ausschuss- bzw. Kammermitglieder unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitwirken, den Namen des Protokollführers, die Bezeichnung des Verfahrens, den Namen des erschienenen Vertragsarztes und/oder seines Bevollmächtigten bzw. seines Beistandes sowie den Wortlaut der getroffenen Entscheidung.
- (3) Die Niederschrift enthält keine Angaben über das Stimmverhalten der Ausschuss- bzw. Kammermitglieder.
- (4) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Ausschusses bzw. der Kammer und vom Protokollführer unterzeichnet. Sie wird unverzüglich den Ausschuss- bzw. Kammermitgliedern übersandt.
- (5) Die Niederschriften über Sitzungen des Beschwerdeausschusses sind zu genehmigen. Sie gelten als genehmigt, sofern nicht innerhalb von drei Wochen schriftlich bei der Gemeinsamen Prüfungsstelle Einwendungen gegen sie erhoben werden. Einwendungen können nur von Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden, die an der Sitzung teilgenommen haben. Werden Einwendungen

erhoben, entscheidet der Ausschuss darüber. Einwendungen gegen den Wortlaut von Beschlüssen sind nicht möglich, wenn dieser bei der Abstimmung schriftlich vorgelegen hat und ohne Widerspruch verlesen worden ist.

(6) Die Niederschrift wird Bestandteil der Verfahrensakte.

§ 13

Bescheide

(1) Die Kammern erteilen in Prüfungssachen schriftliche Bescheide darüber, ob dem Widerspruch ganz oder teilweise stattgegeben oder ob er zurückgewiesen wird und welche Entscheidungen getroffen werden (Widerspruchsbescheid).

(2) Mögliche Entscheidungen sind

- Einstellung des Verfahrens,
- keine Maßnahme,
- Beratung,
- Honorarkürzung,
- Regress für verordnete Leistungen,
- Regress nach Feststellung eines sonstigen Schadens,
- Vergleiche,
- Vereinbarungen.

(3) Der Bescheid nennt die Kammer, den Sitzungstag und die Namen der Kammermitglieder mit der Eigenschaft, in der sie mitgewirkt haben. Er enthält den Wortlaut der Entscheidung und eine Begründung, welche die Tatbestandsmerkmale nachvollziehbar darstellt, die den Schluss auf eine unwirtschaftliche Behandlungs-/ Verordnungsweise zulassen. Die Begründung enthält Aussagen zur Prüfungsart und zur Prüfmethode, zu Praxisbesonderheiten und ihren Auswirkungen, zu kausalen Einsparungen sowie zum Umfang der Unwirtschaftlichkeit.

- (4) Der Bescheid muss auch Feststellungen über die Erstattung der notwendigen Aufwendungen des Widerspruchsführers sowie ggf. über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Rechtsanwaltes oder eines sonstigen Bevollmächtigten enthalten.
- (5) Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Der Bescheid wird vom jeweiligen Vorsitzenden der Kammer, im Fall seiner Verhinderung, von einem zum Sitzungsbeginn bestimmten Mitglied der Kammer unterzeichnet.
- (7) Der Bescheid soll innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung zugestellt werden; er ist innerhalb von fünf Monaten zuzustellen.

§ 14 **Datenschutz**

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und seiner Kammern, ihre Stellvertreter sowie die Mitarbeiter der Gemeinsamen Prüfungsstelle dürfen personenbezogene Daten, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren. Sie werden hierüber vom Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses bzw. der zuständigen Kammer belehrt und bestätigen die Belehrung schriftlich mit Unterschrift, es sei denn sie haben eine entsprechende Erklärung, welche die Tätigkeit im Ausschuss bzw. in der Kammer erfasst, bereits ihrem Arbeitgeber gegenüber abgegeben.

§ 15

Kostenfestsetzung

Sind einem Widerspruchsführer notwendige Aufwendungen zu erstatten, setzt die zuständige Kammer deren Höhe fest. Der Bescheid über die Kostenfestsetzung wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und dem Widerspruchsführer bzw. seinem Bevollmächtigten sowie den übrigen Verfahrensbeteiligten zugestellt. Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats Klage erhoben werden.

§ 16

Aufbewahrung der Verfahrensakten

Die Verfahrensakten werden bei der Gemeinsamen Prüfungsstelle vier Jahre nach dem Verordnungszeitraum aufbewahrt. Danach werden diese, soweit dies erforderlich ist in gesperrter Form vorgehalten.

§ 17

Arbeitsgruppen

(1) Der Beschwerdeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beratung und Beschlussfassung Arbeitsgruppen einsetzen. Er bestimmt jeweils die Zusammensetzung, den Auftrag und das Verfahren der Arbeitsgruppe.

(2) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten nicht für die Arbeitsgruppen.

§ 18

Geltungsbereich, Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung gilt für den Aufgabenbereich des Gemeinsamen Beschwerdeausschusses Baden-Württemberg und seiner Kammern und tritt ab 01.04.2016 in Kraft.

Freiburg, den 21.03.2017



Dr. med. P. Schwoerer
Vorsitzender des Gemeinsamen
Beschwerdeausschusses BW

**Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses
 Baden- Württemberg
 Stand 01.04.2016**

I. Kammerstruktur

Übersicht über die Zuständigkeiten der Kammern:

Bezeichnung/Besetzung	Sitz*	Zuständigkeit	FG	Regelhafter Sitzungsort
Kammer I / 1	FR	Arzneimittel/Honorar/ Zufälligkeit/	HÄ	FR
Kammer I / 2	FR	Arzneimittel/Honorar/ Zufälligkeit/	HÄ	ST
Kammer II	FR	Arzneimittel/Honorar/ Zufälligkeit/	FÄ	FR
Kammer III / 1	ST	Arzneimittel/Honorar/ Zufälligkeit/	FÄ	ST
Kammer III / 2	ST	Arzneimittel/Honorar/ Zufälligkeit/	FÄ	ST
Kammer IV	ST	Heilmittel/Zufälligkeit/ Sonstige Ver- ordnungsweise	alle	ST

*Sitz: Postalische Adresse und Ort der organisatorischen Zuarbeit der Gemeinsamen Prüfungsstelle.

Besetzungserfordernis: je 3 Mitglieder je Kammer und Besetzung

Die Zuständigkeit der **Kammer IV** ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

Prüfbereich Fachgruppe *	Heilmittel- verordnungsweise (Einzelfall, Sonstiger Schaden, Durchschnitt, Richtgröße) Sonstige Verordnungsweise
01-03 Anästhesisten	Kammer IV
04-06 Augenärzte	
07-09 Chirurgen	
10-12 Frauenärzte	
13-15 HNO-Ärzte	
16-18 Hautärzte	
19-22 Internisten (HÄ)	
19-22 Internisten (FÄ)	
23-25 Kinderärzte	
26-28 Laborärzte	
29-31 Lungenärzte	
32-34 MVZ	
35-37 MKG-Chirurgie	
38-40 Nervenärzte	
41-43 Neurochirurgen	
44-46 Orthopäden	
47-49 Pathologen	
50-52 Ärztliche Psychotherapeuten	
53-55 Radiologen	
56-58 Urologen	
59-62 Nuklearmediziner	
63-68 Ärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin	
75 Notfallkrankenhäuser	
78 Psychiatrische Institutsambulanzen	
80-86 Allgemeinmediziner	

* alle Prüfgruppen der entsprechenden Fachgruppe

Bei Medizinischen Versorgungszentren und fachgruppen- bzw. versorgungsbereichsübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften ergibt sich die Zuständigkeit nach der Fachgruppenzugehörigkeit der/des jeweiligen Leistungserbringer/s

Bei Kliniken ergibt sich die Zuständigkeit jeweils aus der Fachgruppenzugehörigkeit des geprüften Instituts bzw. Leistungserbringers.

Die Zuständigkeit der einzelnen Kammern ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

Prüfbereich Fachgruppe *	Arzneimittelverordnungsweise, Sprechstundenbedarf Verordnungen nach § 113 Abs. 4 S. 2 SGB V (KH-Entlassmanagement; KH-Verordnung bei nicht rechtzeitigem Facharzttermin durch Terminservicestellen) Zufälligkeitsprüfung/ Behandlungsweise (Honorar)	Heilmittel- verordnungsweise (Einzelfall, Sonstiger Schaden, Durchschnitt, Richtgröße) Sonstige Verordnungsweise
01-03 Anästhesisten	Kammer III/2	Kammer IV
04-06 Augenärzte	Kammer III/2	
07-09 Chirurgen	Kammer III/2	
10-12 Frauenärzte	Kammer III/2	
13-15 HNO-Ärzte	Kammer III/1	
16-18 Hautärzte	Kammer III/1	
19-22 Internisten (HÄ)***	Kammer I	
19-22 Internisten (FÄ)***	Kammer II	
23-25 Kinderärzte	Kammer III/1	
26-28 Laborärzte	Kammer III/2	
29-31 Lungenärzte	Kammer III/2	
32-34 MVZ***	-	
35-37 MKG-Chirurgie	Kammer III/2	Kammer IV
38-40 Nervenärzte	Kammer III/2	
41-43 Neurochirurgen	Kammer III/2	
44-46 Orthopäden	Kammer II	
47-49 Pathologen	Kammer III/1	
50-52 Ärztliche Psychotherapeuten	Kammer III/2	
53-55 Radiologen	Kammer III/1	
56-58 Urologen	Kammer III/2	
59-62 Nuklearmediziner	Kammer III/1	
63-68 Ärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin	Kammer II	
69 Psychologische Verhaltenstherapeuten **	Kammer III/1	-
70 Psychologische Psychoanalytiker **	Kammer III/1	-
71 Kinder- und Jugendpsychotherapeuten **	Kammer III/1	-
74 Kliniken ***	-	-
75 Notfallkrankenhäuser	Kammer II	Kammer IV
78 Psychiatrische Institutsambulanzen	Kammer III/2	
80-86 Allgemeinmediziner	Kammer I	

* alle Prüfgruppen der entsprechenden Fachgruppe

** Zuständigkeit nur für Behandlungsweiseprüfung (Honorar)

*** Bei Medizinischen Versorgungszentren und fachgruppen- bzw. versorgungsbereichsübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften ergibt sich die Zuständigkeit nach der Fachgruppenzugehörigkeit der/des jeweiligen Leistungserbringer/s

Bei Kliniken ergibt sich die Zuständigkeit jeweils aus der Fachgruppenzugehörigkeit des geprüften Instituts bzw. Leistungserbringers.